

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Investment Solutions Fund

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachstehend der "Umbrella-Fonds")

mit dem Teilvermögen

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible VV CHF

(nachfolgend das "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Im Fondsvertrag wird eine bestehende Anteilsklasse für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds umbenannt und deren Anlegerkreisbeschrieb angepasst (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Zudem sind nach den Anpassungen des Fondsvertrages bestimmte Anteilsklassen nicht mehr vorgesehen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Sodann wird eine Vorschrift über die Berechnung der Nettoinventarwerte/Anwendung des Swinging Single Pricing geändert (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich wird die teilvermögensspezifische Anlagepolitik ergänzt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

1 Änderungen an bestehender Anteilsklasse

1.1 Umbenennung der Anteilsklasse

Die bestehende Anteilsklasse GT CHF wird zu I4T CHF umbenannt (vgl. § 6 Ziff. 4 und § 20 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages).

| <u>Anteilsklassenbezeichnung bisher</u> | <u>Anteilsklassenbezeichnung neu</u> |
|---|--------------------------------------|
| GT CHF | I4T CHF |

1.2 Anpassung des Beschriebs des Anlegerkreises

Bei der Anteilsklasse GT CHF (nach Umbenennung I4T CHF) wird der Anlegerkreisbeschrieb angepasst:

Bisher stand die Anteilsklasse professionellen Anlegerinnen und Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegerinnen und Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse GT CHF standen den vorgenannten Anlegerinnen und Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete privaten Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, standen die Anteile der Anteilsklasse GT CHF ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung.

Fortan werden die Anteile der Anteilsklasse I4T CHF nur Anlegerinnen und Anlegern angeboten, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben, wobei im Rahmen dessen Ausübung die taktische Asset Allokation der Zürcher Kantonalbank berücksichtigt wird (unabhängig von einem Opting-in gemäss Art. 10 Abs. 3^{ter} lit. b KAG). Übereinstimmend mit der Anteilsklasse GT CHF werden dem vorgenannten Finanzintermediär Anteile der Anteilsklasse I4T CHF nur angeboten, wenn dieser eine Kooperationsvereinbarung für die I4T CHF Klasse, konkret eine I4-Kooperationsvereinbarung, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages).

Das Vergütungsmodell, die maximale pauschale Verwaltungskommission und die Verwendung der Erträge bei der Anteilsklasse I4T CHF bleiben unverändert (vgl. § 6 Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages).

Anlegerinnen und Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten der Anteilsklasse I4T CHF gemäss neuem Anlegerkreisbeschrieb nicht mehr erfüllen, werden nach § 6 Ziff. 6 des geänderten Fondsvertrages aufgefordert, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen ab Inkrafttreten des geänderten Fondsvertrages entweder zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt. Leisten die Anlegerinnen und Anleger dieser Aufforderung keine Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b des Fondsvertrages vornehmen.

2 Nicht mehr vorgesehene Anteilsklassen

Nach Anpassung des Fondsvertrages werden den Anlegerinnen und Anlegern die folgenden Anteilsklassen nicht mehr angeboten (vgl. § 6 Ziff. 4 und § 20 Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages):

- AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD;
- AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD;
- BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD;
- BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD;
- CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD;
- CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD;
- DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD;
- DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD;
- GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD;

- GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD;
- MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD;
- MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD;
- NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD;
- NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD;

3 Anpassung der Bestimmung über die Berechnung der Nettoinventarwerte/Anwendung des Swinging Single Pricing

§ 17 Ziff. 7 des geänderten Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

" Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens der Teilvermögen führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens der Teilvermögen bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. "

4 Ergänzungen in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilvermögens wird unter § 30A Ziff. 1 des geänderten Fondsvertrages um die Bestimmung ergänzt, dass das Teilvermögen in Anlehnung an den in der Tabelle zum Prospekt genannten Referenzindex SBI® AAA-BBB TR aktiv verwaltet wird, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Die Anlagebeschränkungen gemäss § 30A Ziff. 4 des geänderten Fondsvertrages werden ebenfalls angepasst. Neben den bisherigen Investitionen in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite (Nicht-Investment-Grade-Anleihen), Collateralized Debt Obligations, Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen werden neu auch Corporate Hybrids (inklusive Contingent Convertible Bonds) erfasst, wobei diese Investitionen insgesamt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen dürfen.

Corporate Hybrids (inklusive Contingent Convertible Bonds) sind zulässig, sofern sie im Referenzindex enthalten sind oder eine Aufnahme in den Referenzindex nach ihrer Liberierung (aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sie aufgrund ihrer Fälligkeit aus dem Referenzindex gefallen sind. Die Überschreitung der im Referenzindex enthaltenen Quote der Corporate Hybrids (inklusive Contingent Convertible Bonds) darf maximal 5 Prozentpunkte betragen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Publikation erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilsklasse sowie die Änderungen der Rechtsdokumente im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 12. März 2025

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich